

# Vernehmlassung Totalrevision Ortspolizeireglement

Die SP Thun bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt wie folgt Stellung:

<b>Kapitel/Thema</b>	<b>Artikel</b>	<b>Neu</b>	<b>Begründung</b>
Allgemein		Verwendung gendergerechter und inklusiver Sprache (z.B. Passant:innen).	<p>Wir begrüßen die bessere Gliederung und Übersichtlichkeit sowie die Vereinfachungen. Sehr erfreut sind wir über die Annäherung an die gesellschaftliche Realität der Nacht- und Mittagsruheregelung.</p> <p>Wir würden begrüßen, wenn eine gendergerechte und inklusive Sprache verwendet wird.</p>

<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Zweck</p>	<p>Art.1, Abs.1</p>	<p>Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, <del>und Sittlichkeit</del>, den Schutz</p> <p>- von vulnerablen Personen(gruppen)</p> <p>- vor Diskriminierung</p> <p>- der öffentlichen Ruhe und der Umwelt</p> <p>sowie die Nutzung des öffentlichen Grundes auf dem Gebiet der Stadt Thun.</p>	<p>Die Erwähnung von Sittlichkeit ist unnötig. Sittlichkeit ist in diesem Kontext ein problematischer Begriff und erscheint veraltet. Im neuen Strafgesetz ab 1992 wurde dieser Begriff ersetzt durch sexuelle Integrität. Im allgemeinsprachlichen Gebrauch hat er sich in seinen Konnotationen zum Teil der Bedeutung von Keuschheit angenähert.</p> <p>Der Schutz vor z.B. rassistischen, ableistischen, queerfeindlichen und sexistischen Übergriffen erscheint uns mindestens so wichtig wie der Schutz der öffentlichen Ruhe.</p>
<p>Ortspolizeiorgane</p>	<p>Art.2, Abs.2</p>	<p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden nach Massgabe der Organisationserlasse von Abteilungen der Stadtverwaltung <del>oder von beauftragten Dritten</del> wahrgenommen.</p>	<p>Dritte sind im Artikel 2 nicht aufzuführen; in diesem geht es um die Definition von Ortspolizeiorganen. In Artikel 5 ist die Übertragung von Aufgaben an Dritte erwähnt.</p>

Übertragung von Aufgaben	Art. 5	Ganzen Artikel streichen.	<p>Die SP Thun steht der Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen seit jeher kritisch bis ablehnend gegenüber, dies auch aufgrund der schlechteren Arbeitsbedingungen, was insbesondere auf privat Angestellte im Sicherheitsbereich zutrifft.</p> <p>Für Aufgaben wie die öffentliche Objektbewachung und die Kontrolle des ruhenden Verkehrs (einschliesslich Bussen-erhebung und Anzeigeerstattung) sollen städtische Mitarbeiter:innen ausgebildet, resp. angestellt werden.</p> <p>Der nächtliche private Ordnungsdienst Innenstadt und die Patrouillen in den öffentlichen Parks sind abzuschaffen und die Sicherheit ist durch die Polizei sowie mittels einer aufsuchenden sozialen Arbeit/Jugendarbeit zu gewährleisten. Letztere soll ein spezielles Augenmerk auf sexistische, queerfeindliche, ableistische und rassistische Gewalt und andere Erscheinungen von Diskriminierung richten und die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult.</p>
Überschrift und Grundsatz	Art. 6, Abs.1	<p>Schutz der öffentlichen Sicherheit, <del>und</del> Ordnung <del>und</del> <del>Sittlichkeit</del></p> <p>Jede Person hat sich so zu verhalten, dass weder die öffentliche Sicherheit und Ordnung noch die <del>Sittlichkeit</del> nicht gestört oder gefährdet werden.</p>	Vgl. Begründung unter «Zweck»

<p>Prostitution und Sexarbeit</p>	<p>Art.8, Abs.1 und 3</p>	<p><del>Abs.1 Weder durch die Prostitution noch durch den motorisierten Freiverkehr dürfen</del> keine Belästigungen oder übermässigen Störungen oder Belästigungen der Bevölkerung entstehen.</p> <p>Abs.3: Die Ortspolizeiorgane und die Polizei <del>kann im Falle von übermässigen Störungen oder Belästigungen die Prostituierten sofort von ihrem Standort wegweisen.</del> sorgen für den Schutz und die Sicherheit der Sexarbeiter:innen.</p>	<p>Prostitution und Sexarbeit ist nicht dasselbe.</p> <p>Es ist wichtig, Tätigkeiten im Sexgewerbe von kriminellen Handlungen wie Menschenhandel und erzwungener Prostitution abzugrenzen. Der Strassenstrich an der Seestrasse ist in der Öffentlichkeit die wohl sichtbarste Form der Sexarbeit. Im kantonalen Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) ist diese Form von Sexarbeit zwar erlaubt, jedoch wird den Sexarbeiter:innen kein besonderer Schutz zugesprochen. Diese Lücke muss geschlossen werden. Schliesslich sind nicht «übermässige Störungen oder Belästigungen der Bevölkerung» das Hauptproblem, sondern traurige Realität ist Gewalt und anderes rechtswidriges Verhalten gegenüber den Sexarbeiter:innen.</p>
<p>Betteln</p>	<p>Art.9, Abs.1</p>	<p>Organisiertes und gewerbsmässiges Betteln, <b>welches auf Ausbeutung der Bettler:innen beruht</b>, ist verboten.</p>	<p>Längst nicht jedes organisierte und gewerbsmässige Betteln beruht auf Ausbeutung.</p>

	Art.9, Abs.2	Ersatzlos streichen	Das erwähnte Verhalten ist anderen Personen(gruppen) auch nicht erlaubt und muss nicht explizit im Kontext mit Betteln erwähnt werden.
Schutz der öffentlichen Ruhe und Umwelt  Mittagsruhe	Art.11, Abs.1	Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr gilt eine Mittagsruhe. <b>Davon ausgenommen sind kulturelle Darbietungen, sowie Lautsprecher im Rahmen von Veranstaltungen.</b>	Die Mittagsruhe während Veranstaltungen ist nicht mehr zeitgemäss und bedeutet für Organisator:innen logistische Herausforderungen.
Nachtruhe	Art.12, Abs.1	Zwischen 23.00 und 06.00 gilt die Nachtruhe-, <b>im Perimeter der Innenstadt sowie für Bereiche Seestrasse und Allmendstrasse von Guisanplatz bis Bahnhofunterführung zwischen 00.30 und 06.00 Uhr.</b>	Die neu vorgeschlagene Verkürzung der Nachtruhe orientiert sich an den realen Verhältnissen. Diese Bestimmung ist zudem angepasst an die Schliessungszeit der meisten Gastrolokale.  Auch weitere Kultur- und Gastrobetriebe ausserhalb der Innenstadt sollen von der angepassten Regelung profitieren können. Ein attraktives Nachtleben ist nicht auf die Innenstadt zu begrenzen.
	Art.12, Abs.2	Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang <b>sowie für Bereiche Seestrasse und Allmendstrasse von Guisanplatz bis Bahnhofunterführung</b> gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von <del>00.00</del> <b>03.30</b> bis 06.00 Uhr.	Auch dieser Vorschlag entspricht der gelebten Realität.
Feuerwerk	Art. 16, Abs 1	Auf den beiden Schleusen, den Brücken über die innere Aare	Je nach gesellschaftlichen Werthaltungen ist die Auffas-

		vom Göttibachsteg bis zur Kuhbrücke sowie in den im Anhang umschriebenen Gebieten der Altstadt ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen. insbesondere für traditionelle Veranstaltungen.	sung von Tradition verschieden, dieser Hinweis kann daher gestrichen werden.
Aufenthalt im öffentlichen Raum	Art.22	ganzes Kapitel 4 Streichen	Wir erachten es als problematisch, wenn sich unter der Woche unter 14-Jährige regelmässig unbegleitet im öffentlichen Raum aufhalten. Das Thema gehört jedoch in die Fachstelle Familie im Rahmen der Schaffung einer aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit.
Übernachten im Freien	Art.28, Abs.1	<del>Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten.</del>  In Wohnwagen und Campern ist eine einmalige Übernachtung auf öffentlichen Parkplätzen bewilligungsfrei.	Wir begrüßen die Regelung des alten OPR. Selbstverständlich müssen Parkgebühren entrichtet werden. Sollte die Regelung zu Problemen führen, ist der Gemeinderat befugt, zu intervenieren (wie z.B. im Sommer 2022 Lindermatte).
	Art.28, Abs.2	<del>Das Übernachten in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete ist für eine Nacht gestattet.</del>  Einzelne Übernachtungen in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete sind gestattet.	Wir begrüßen die offenere Formulierung im alten OPR.
	Abs. 3	<del>Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art und zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten</del>	Das Aufstellungsverbot von Tischen und Stühlen erscheint uns unnötig restriktiv.

Kundgebungen	Art.39, Abs.2, Lit.c	Stellen <b>mit geeigneten personellen Ressourcen</b> <del>soweit wie möglich mit einem Sicherheitsdienst oder auf andere Weise</del> einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sicher.	Es gibt verschiedene Möglichkeiten einen geordneten Ablauf zu sichern, z.B. mit einem Demo-Schutz.
Kundgebungen  Verzicht auf Kostenüberwälzung	Neuen Artikel aufnehmen	<b>Bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG sowohl auf Veranstalter:innen wie auch auf einzelne Kundgebungsteilnehmende zu verzichten.</b>	Die in der Bundesverfassung verankerte Meinungs-, Informationsfreiheit und Versammlungsfreiheit gilt es zu schützen.

Vielen Dank für die Würdigung unserer Anliegen und freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Thun

Thun, 24. August 2022

Co-Präsidentin: Alice Kropf

Verfasser:innen: Arbeitsgruppe Si & So der SP Thun